



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 1

Jahrgang 2020

Erscheinungstag: 21.01.2020

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Anmeldung zur Klasse 5 der Hauptschule, der Realschulen und des Gymnasium Martinum sowie für die Aufnahme in die differenzierte Oberstufe des Gymnasium Martinum für das Schuljahr 2020/2021	1
2. Bekanntmachung:	Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2020	2 - 4

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anmeldung

zur Klasse 5 der Hauptschule, der Realschulen und des Gymnasium Martinum sowie für die Aufnahme in die differenzierte Oberstufe des Gymnasium Martinum für das Schuljahr 2020/2021.

Die Anmeldefrist für die Schülerinnen und Schüler, die für das am 01.08.2020 beginnende Schuljahr 2020/2021 in die Eingangsklassen der Hauptschule, der Realschulen und des Gymnasiums aufgenommen werden wollen, beginnt ab dem 17.02.2020. Anmeldungen für die Oberstufe (Sek II) des Gymnasiums werden in der gleichen Woche mit vorheriger Terminabsprache entgegengenommen.

Das Sekretariat der **Geschwister-Scholl-Realschule** (Tel.: 95 33 13) nimmt zu folgenden Zeiten die Anmeldungen entgegen:

Montag,	17.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag,	18.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch,	19.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag,	20.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag,	21.03.2020	keine Anmeldetermine

An der **Käthe-Kollwitz-Realschule** (Tel.: 29 37) sind Anmeldungen zu folgenden Zeiten möglich:

Montag,	17.02.2020	08:00 – 14:00 Uhr durchgehend
Dienstag,	18.02.2020	10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch,	19.02.2020	10:00 – 14:00 Uhr durchgehend
Donnerstag,	20.02.2020	10:00 – 14:00 Uhr durchgehend
Freitag,	21.03.2020	keine Anmeldetermine

Die Schulleitung der **Marienschule** (Tel.: 95 10 50) führt die Anmeldegespräche an den folgenden Tagen durch:

Montag,	17.02.2020	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag,	18.02.2020	10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch,	19.02.2020	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag,	20.02.2020	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag,	21.02.2020	09:00 – 12:00 Uhr

Das Sekretariat des **Gymnasium Martinum** (Tel.: 28 72) nimmt zu folgenden Zeiten die Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten entgegen:

Montag,	17.02.2020	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag,	18.02.2020	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	19.02.2020	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag,	20.02.2020	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag,	21.02.2020	keine Anmeldetermine

Im Einzelfall sind davon abweichende Anmeldetermine nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Schulen möglich.

Für die Anmeldung müssen Sie persönlich zur Schule Ihrer Wahl kommen. Eine Anwesenheit Ihres Kindes während der Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Bitte bringen Sie

- die Geburtsurkunde des Kindes,
- das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule (mit der begründeten Empfehlung) sowie
- den Anmeldeschein mit.

Emsdetten, 14.01.2020

STADT EMSDETTELN

Der Bürgermeister
gez. Moenikes

Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019, hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	95.629.365 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.903.072 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.364.045 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.221.558 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.305.390 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.610.157 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800.864 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.469.642 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

12.800.864 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

20.751.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

3.273.707 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

15.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	251 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushalt Jahr entsprechend anzupassen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltssbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets getrennt für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gebildet. Die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Fachdienstbudget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
 - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
 - innere Verrechnungen
 - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
 - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen – bzw. -auszahlungen gelten nicht als Überschreitungen i.S.v. § 83 GO.
4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
5. Der Bürgermeister entscheidet über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Er kann die Befugnisse auf andere Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen. Ermächtigungen für Aufwendungen können ins Folgejahr übertragen werden, Ermächtigungen für Auszahlungen bis zur Fertigstellung der Maßnahme. Gemäß § 22 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht über die Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen für das Folgejahr vorzulegen.

§ 10

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschl. Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 11

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 21.01.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltssatzung 2020 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach Vereinbarung) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. Januar 2020

gez. Moenikes

Bürgermeister